

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Maschinenbau



Praktikumsordnung für die Studiengänge

Maschinenbau

*

Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

*

Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

vom 5. November 2003

§1

Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.
- (2) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen.
- (3) Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.
- (4) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.
- (5) Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen:
 - Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon vor Aufnahme des Studiums und früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.
 - Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt in Form eines so genannten „interdisziplinären Projektpraktikums“ durchgeführt wird.

§2

Dauer und Aufteilung des Praktikums

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums müssen insgesamt 26 Wochen nachgewiesen werden. Es ist fachlich aufgeteilt in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum.
- (2) Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Das Grundpraktikum umfasst 6 Wochen und soll in der Regel vollständig im Rahmen des Vorpraktikums vor Studienbeginn abgeleistet werden. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn wird dringend empfohlen, weil dadurch das

Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und weil in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbau-Ingenieuren vermitteln. Es umfasst 20 Wochen und soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach Abschluss der Diplomvorprüfung durchgeführt werden. Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während des Grundstudiums können jedoch auch für den Bereich A des Fachpraktikums angerechnet werden.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte der Studierende den Betrieb um eine Vertragsverlängerung bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(5) Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

(6) Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch im Grundpraktikum mindestens zwei zusammenhängende Wochen, im Fachpraktikum mindestens vier zusammenhängende Wochen betragen.

(7) Die vorgeschriebenen 26 Wochen der Praktikantentätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

§3

Fachliche Gliederung des Praktikums

(1) Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

(2) Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Bauteilen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen. Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Pulvermetallurgische Herstellung, Erzeugen von Keramiken, Kunststoffspritzen, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...

(3) Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum mindestens 2 der 4 genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP 4 umfassen, wobei minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich angerechnet werden können.

(4) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau in den beiden folgenden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

- Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.
- Typische Teilbereiche können sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...
- Typische Teilbereiche können für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Logistik außerdem sein: Güter- und Warenbewegung und -pflege in logistischen Ver- und Entsorgungsprozessen der Beschaffung, Produktion und Distribution in der Serienfertigung, im Handel sowie im Güterverkehr.

Bereich B: Ingenieurnahes Praktikum

- Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.
- Typische Teilbereiche können sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Controlling, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

(5) Für die vollständige Anerkennung des Fachpraktikums dürfen 4 Wochen für den Bereich A und 16 Wochen für den Bereich B nicht unterschritten werden. Insgesamt wird für den Bereich B die Abdeckung von mindestens 4 signifikant unterschiedlichen Teilbereichen mit minimal 2 bis maximal 4 Wochen pro Teilbereich gefordert. Alternativ zu verschiedenen Teilbereichen im Bereich B werden auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn

das zu bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Kriterien für eine Anerkennung sind:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

§4

Betriebe für das Praktikum

(1) Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.

(2) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

(3) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden.

(4) Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen neben Industriebetrieben auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage sowie auch Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

(5) Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§5

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die nachfolgend unter (6) bis (9) aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

(2) Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 26 Wochen angerechnet. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

(3) Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe §7), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätig-

keitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch bei letzteren ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

(4) Von Praktikantenämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

(5) Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikantenordnung und Berichte.

(6) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

(7) Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(8) Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Ausbildungsträgers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(9) Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers

über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch bei letzteren ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(10) Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau vereinbaren.

§6

Praktikum im Ausland

(1) Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Die Praktikantentätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls der Praktikumsnachweis (Vgl. §9) nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§7

Kontaktaufnahme und Praktikumsvertrag

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken. Es ist sinnvoll einzelne Praktikumsabschnitte vor Beginn mit dem Praktikantenamt abzustimmen. Für Bereich B des Fachpraktikums wird empfohlen einen Betreuer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen der Fakultät zu wählen, der bei der inhaltlichen Gestaltung des Praktikums beratend mitwirkt und das Praktikantenamt bei der Bewertung des Praktikums unterstützt.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Insbesondere habe Praktikanten darauf zu achten, dass sie vom Praktikumsbetrieb beim jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger entsprechend § 133 Abs. 1 SGB VII anzumelden sind, um während des Praktikums unfallversichert zu sein. Während des Praktikums greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Studierende an Hochschulen nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 c) SGB VII nicht. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Beachten Sie hierzu §5 Abs. 3 dieser Ordnung. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§8

Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb vom Praktikanten selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

(3) Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. gebrauch zu machen. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist zulässig, wenn dadurch Zusammenhänge besser dargestellt werden können; es zählt jedoch nicht zum Gesamtumfang des Berichts.

(4) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z. B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung.

(5) Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss (ohne Bilder) einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben. Berichte im Fachpraktikum sind in der Form an die Richtlinie zur Anfertigung von Studien- und Diplomarbeiten der Fakultät für Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität anzulehnen.

(6) Abgesehen von den in §5 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

§9

Anerkennung von Praktikantentätigkeiten und Fristen

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten ist neben den Berichten eine Bescheinigung des Betriebes (Praktikumsnachweis) über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Die Praktikumsunterlagen für alle vor dem Studium erbrachten Praktikumsleistungen müssen spätestens 6 Monate nach Studienbeginn im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau vorgelegt werden. Die Praktikumsunterlagen für alle während des Studiums erbrachten Praktikumsleistungen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsnachweis muss dabei folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Ein Muster für einen Praktikumsnachweis ist in der Anlage 1 enthalten.

(3) Aus der Formulierung des Praktikumsnachweises muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikantenzugnis“ und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als „Praktikantin/Praktikant“ tätig war.

§10

Praktikantenamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen und Ausnahmen zu §5. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§11

Schlussbestimmung

- 1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Praktikumsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 03. Dezember 1997 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 05. November 2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. Januar 2004.

Magdeburg, den 26.01.2004

Der Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Praktikumsnachweis

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau

geboren am in:

Studiengang:

wurde im Zeitraum vom bis durchgeführt.

Darin sind insgesamt ... Fehltage enthalten, davon

... Tage Urlaub, ... Tage Krankheit, sowie ... Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Abteilung/Werkstatt/Labor:	Wochen:
------------	----------------------------	---------

.....
.....
.....
.....

Summe: _____ Wochen

Bemerkungen:

.....
.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Bestätigung durch das zuständige Praktikantenamt:

Als Grundpraktikum / Fachpraktikum mit ... Wochen anerkannt.

Magdeburg, den

(Stempel und Unterschrift)